

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Pfungstadt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 02.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

im Ergebnishaushalt		
	2022	2023
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.939.779 €	77.591.784 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.482.853 €	77.530.908 €
mit einem Saldo von	- 543.074 €	60.876 €
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	310.000 €	300.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- €	- €
mit einem Saldo von	310.000 €	300.000 €
mit einem Fehlbedarf (-) / ausgeglichen mit einem Überschuss (+) von	- 233.074 €	360.876 €
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit auf	1.934.101 €	3.901.912 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.180.347 €	4.117.310 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.878.005 €	25.516.105 €
mit einem Saldo von	- 17.697.658 €	- 21.398.795 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.597.658 €	22.248.795 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.756.785 €	4.265.354 €
mit einem Saldo von	15.840.873 €	17.983.441 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	77.316 €	486.558 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 19.597.658 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 22.248.795 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird im Haushaltsjahr 2022 auf 17.967.205 € und im Haushaltsjahr 2023 auf 22.851.005 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird die im Haushaltsjahr 2022 auf 12.000.000 € und im Haushaltsjahr 2023 auf 15.000.000 € festgesetzt*.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in der Steuersatzung der Stadt Pfungstadt festgesetzt. Diese wurde zuletzt geändert durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2018. Nach dieser Steuersatzung gelten für die Stadt Pfungstadt ab dem 01.01.2018 folgende Hebesätze:

Nachrichtlich

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	490 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden.

*Die Anpassung der Liquiditätskredite erfolgt aufgrund der Durchführung des Hestentages und den damit verbundenen erhöhten Liquiditätsbedarfen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Die Bewirtschafter eines Teilhaushalts werden ermächtigt, bisher nicht veranschlagte Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen (außerplanmäßige Auszahlungen) bis zu 7.500 € zu leisten, soweit die Deckung dieser Auszahlungen im Teilhaushalt gewährleistet ist.
2. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird befugt, die Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, Auszahlungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung gewährleistet ist. Wird diese Wertgrenze überschritten und/oder ist die Deckung nicht gewährleistet, so hat die Stadtverordnetenversammlung über diese Aufwendungen zu entscheiden.
3. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird befugt, die Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung gewährleistet ist. Wird diese Wertgrenze überschritten und/oder ist die Deckung nicht gewährleistet, so hat die Stadtverordnetenversammlung über diese Auszahlungen zu entscheiden.
4. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird befugt, Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, für bisher nicht veranschlagte Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen (außerplanmäßige Auszahlungen) bis zu 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung dieser Auszahlung gewährleistet ist.
5. Haushaltssperren werden vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss aufgehoben. § 50 Satz 5 HGO bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Für die Bewirtschaftung der Teilhaushalte gelten die dieser Haushaltssatzung als Anlage beigefügten

- Budgetleitlinien

und die

- Hinweise zum Vollzug des Haushaltsplans.

Pfungstadt, den 08.06.2022
Der Magistrat der Stadt Pfungstadt


Ludwig Gantzert
(Stadtrat -Finanzdezernent-)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 97a i.V.m. 92a Abs. 3, 103 Abs. 2, 102 Abs. 4 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung der Stadt Pfungstadt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sind erteilt, sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg –Kommunalaufsicht-
Aktz. 240.1 051 901-10 18, 27.06.2022

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Pfungstadt festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das **Haushaltsjahr 2022** in Höhe von

19.597.658 €

(i.W.: Neunzehn Millionen fünfhundertsiebenundneunzigtausendsechshundertachtundfünfzig Euro)

und für das **Haushaltsjahr 2023** in Höhe von

22.248.795 €

(i.W.: Zweiundzwanzig Millionen zweihundertachtundvierzigtausendsiebenhundertfünfundneunzig Euro);

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO die in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen für das **Haushaltsjahr 2022** in Höhe von

17.967.205 €

(i.W.: Siebzehn Millionen neunhundertsiebenundsechzigtausendzweihundertfünf Euro)

und für das **Haushaltsjahr 2023** in Höhe von

22.851.005 €

(i.W.: Zweiundzwanzig Millionen achthunderteinundfünfzigtausendfünf Euro);

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO die in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge der Liquiditätskredite für das **Haushaltsjahr 2022** in Höhe von

12.000.000 €

(i.W.: Zwölf Millionen Euro)

und für das **Haushaltsjahr 2023** in Höhe von

15.000.000 €

(i.W.: Fünfzehn Millionen Euro).

Im Auftrag
Koch

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.07.2022 bis 14.07.2022 im Stadthaus I,
Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt, Zimmer 301, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.30 Uhr.

Pfungstadt, den 30.06.2022

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt



Ludwig Gantzert
(Stadtrat -Finanzdezernent-)